

# Rechtliche Grundlagen und Vorgaben für den Sozial-Diakonischen Auftrag in der refbejus geordnet nach Kirche / Kirchengemeinde / SDM / Bereich Sozial-Diakonie

	Seite
<b><u>Kirche (Synodalverband)</u></b>	
<b>Kirchenverfassung (KES 11.010)</b>	
Art. 2 Auftrag der Kirche	3
<b>Kirchenordnung (KES 11.020)</b>	
Art. 80 Seelsorge und Diakonie: Bekenntnis- und religionsverschiedene Ehen	4
Art. 80a Abs. 1 Seelsorge und Diakonie: Regionale Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen	4
Art. 139 Sozial-Diakonische Mitarbeiter	5
Art. 156 Diakonische Aufgaben	6
Art. 158 Beziehungen zu Staat und Institutionen	6
<b>Verordnung über die sozial-diakonische Arbeit (KES 43.010)</b>	
Art. 3 Auftrag der Kirche	8
Art. 4 Sozial-diakonischer Dienst	8
<b>Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen (KES 92.210)</b>	
Art. 1 Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes	9
Art. 2 Diakonischer Dienst in der Kirche allgemein	9
Art. 4 Verpflichtungen der Mitgliedkirchen	9
<b>Legislaturprogramm 2008 - 2011 (KIS I.D.b.1)</b>	
Wirkungsziele 2, 3, 7, 8	9,10
<b>Leitbild für den Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KIS II.J.a.1)</b>	
Begleitung und soziales Engagement	10
<b><u>Kirchengemeinden</u></b>	
<b>Kirchenverfassung (KES 11.010)</b>	
Art. 2 Abs. 2 Auftrag der Kirche	3
Art. 8 Abs. 4, 5 Aufgaben der Kirchengemeinden	3
Art. 12 Hilfskräfte der Kirchengemeinden	3
<b>Kirchenordnung (KES 11.020)</b>	
Art. 18 Auftrag	3
Art. 76 – 85 3. Die solidarische Gemeinde	3-5
Art. 139 Abs. 1 Sozial-Diakonische Mitarbeiter	5
Art. 143 Grundsatz (Glieder der Kirchengemeinde)	6
<b>Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen (KES 92.210)</b>	
Art. 2 Diakonischer Dienst in der Kirche allgemein	9
Art. 3 Sozial-diakonischer Dienst im Besonderen	9
<b><u>Sozial-Diakonische Mitarbeitende SDM</u></b>	
<b>Kirchenverfassung (KES 11.010)</b>	
Art. 2 Abs. 2 Auftrag der Kirche	3
Art. 8, Abs. 5 Aufgaben der Kirchengemeinden	3

Art. 12 Abs. 1	Hilfskräfte der Kirchgemeinden	3
<b>Kirchenordnung (KES 11.020)</b>		
Art. 76 Abs. 3	3. Die solidarische Gemeinde: Auftrag	4
Art. 77	Seelsorge und Diakonie	4
Art. 78	Seelsorge und Diakonie: für alle	4
Art. 79 Abs. 1,2	Seelsorge und Diakonie: Prioritäten	4
Art. 81	Seelsorge und Diakonie: Gelegenheiten	4
Art. 82	Ökumene	5
Art. 83	Öffentliche Aufgaben	5
Art. 85 Abs. 2	Ehrfurcht vor dem Leben	5
Art. 139	Sozial-Diakonische Mitarbeiter	5
Art. 143	Grundsatz (Glieder der Kirchgemeinde)	6
<b>Verordnung über das Diakonatskapitel der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES 34.410)</b>		
Art. 2	Zusammensetzung	7
<b>Verordnung über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010)</b>		
Ziffer III.1	Ordination	8
<b>Verordnung über die sozial-diakonische Arbeit (KES 43.010)</b>		
Art. 12	Aufgabenbereiche	9
<b>Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen (KES 92.210)</b>		
Art. 1-4	Grundsätzliches	9
<b><u>Bereich Sozial-Diakonie</u></b>		
<b>Kirchenverfassung (KES 11.010)</b>		
Art. 2 Abs. 4	Auftrag der Kirche	3
<b>Kirchenordnung (KES 11.020)</b>		
Art. 76 - 85	Die solidarische Gemeinde, dazu insbesondere:	
Art. 76 Abs. 4	3. Die solidarische Gemeinde: Auftrag	4
Art. 77 Abs. 1	Seelsorge und Diakonie	4
Art. 78	Seelsorge und Diakonie: für alle	4
Art. 80a Abs. 2	Seelsorge und Diakonie: Regionale Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen	4
Art. 83 Abs. 1,2	Öffentliche Aufgaben	5
Art. 156	Diakonische Aufgaben	6
Art. 158	Beziehungen zu Staat und Institutionen	6
<b>Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste (KES 34.210)</b>		
Art. 18	Sozial-Diakonie	6
<b>Verordnung betreffend Ziele und Aufträge für die Kirchenkanzlei und die gesamtkirchlichen Dienste (KES 34.220)</b>		
Art. 6	Sozial-Diakonie	7
<b>Verordnung über das Diakonatskapitel der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES 34.410)</b>		
Art. 2	Zusammensetzung	7
<b>Verordnung über die sozial-diakonische Arbeit (KES 43.010)</b>		
Art. 4	Sozial-diakonischer Dienst	8
Art. 12	Aufgabenbereiche	8
<b>Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen</b>		

<b>Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen (KES 92.210)</b>		
Art. 2	Diakonischer Dienst in der Kirche allgemein	9
Art. 3	Sozial-diakonischer Dienst im Besonderen	9
<b>Legislativprogramm 2008 - 2011 (KIS I.D.b.1)</b>		
Wirkungsziele 2, 3, 7, 8		9,10
<b>Leitbild für den Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KIS II.J.a.1)</b>		
Begleitung und soziales Engagement		10

---

## Kirchenverfassung (KES 11.010)

### Art. 2 Auftrag der Kirche

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern hat von ihrem Herrn den Auftrag, allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen.

<sup>2</sup> Sie versieht diesen Dienst zum Aufbau der Gemeinde durch Predigt, Taufe und Abendmahl, Lehre, Unterweisung der Kinder und Jugendlichen, Seelsorge, Liebestätigkeit, innere und äussere Mission und jedes andere ihr zur Verfügung stehende Mittel.

<sup>3</sup> Sie ruft ihre Glieder ohne Ansehen der Person zur Busse, zum Glauben und zur Heiligung und ermahnt sie zu tätiger Teilnahme am Leben der Kirche.

<sup>4</sup> Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt. Sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.

### Art. 8 Aufgaben der Kirchgemeinden

<sup>4</sup> Sie soll acht haben auf den Wandel ihrer Glieder und sich die Förderung christlicher Einrichtungen und Werke angelegen sein lassen.

<sup>5</sup> Sie sorgt für die genügende kirchliche Betreuung aller Gemeindeglieder. Sie trifft die zu ihrem eigenen Ausbau erforderlichen Massnahmen und stellt rechtzeitig die hiezu nötigen Mittel bereit.

### Art. 12 Hilfskräfte der Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Die Anstellung, die Aufgaben und die Pflichten der Organisten, Kantoren, Diakone, Gemeindegliederinnen, Sigristen und anderer Mitarbeiter werden durch besondere Dienstanweisungen der einzelnen Kirchgemeinden geregelt.

<sup>2</sup> In geeigneter Weise soll auch die Arbeit der Sonntagschulhelfer geordnet werden.

## Kirchenordnung (KES 11.020)

### Art. 18 Auftrag

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist gerufen zum Hören und Tun des Wortes Gottes, zur Gemeinschaft im Gottesdienst und im Alltag, zur Weitergabe ihres Glaubens und zum solidarischen Dienst an den Menschen.

<sup>2</sup> Sie wird aufgebaut durch die Gaben und Kräfte, die Gott ihren Gliedern schenkt. Sie bietet ihre Dienste allen ihren Gliedern an.

3. Die solidarische Gemeinde

### Art. 76 Auftrag

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist berufen zum solidarischen Dienst an allen Menschen, besonders aber an den Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden.

- 2 Sie unterstützt, was Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen schützt und der Bewahrung von Gottes Schöpfung dient.
- 3 Alle ihre Glieder sind zu diesem Dienst berufen. In besonderer Weise sind damit der Kirchgemeinderat, die Pfarrerin und die Gemeindemitarbeiter beauftragt.
- 4 Die Kirchgemeinde arbeitet mit den in gleichem Auftrag tätigen gesamtkirchlichen Diensten und weiteren Institutionen zusammen.

#### **Art. 77 Seelsorge und Diakonie**

- 1 Seelsorge und Diakonie gehören zusammen und ergänzen sich bei der Aufgabe, Menschen in seelischen, leiblichen und sozialen Schwierigkeiten und Nöten mit dem Zuspruch des Evangeliums, mit Beratung und tätiger Hilfe beizustehen, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte behilflich zu sein und sie tragende Gemeinschaft erfahren zu lassen.
- 2 Pfarrer, Gemeindemitarbeiterinnen und weitere Gemeindeglieder arbeiten zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammen.

#### **Art. 78 Seelsorge und Diakonie: Für alle**

- 1 Der Dienst der Seelsorge und der Diakonie richtet sich an alle ortsansässigen Gemeindeglieder, aber auch an andere Menschen wie Aufenthalter und Aufenthalterinnen, Durchziehende, Feriengäste und Flüchtlinge.
- 2 Seelsorgerliche und diakonische Hilfe soll auch denen nicht verweigert werden, die aus der Kirche ausgetreten sind oder ihr sonst nicht angehören.

#### **Art. 79 Seelsorge und Diakonie: Prioritäten**

- 1 In bevorzugter Weise lässt die Kirchgemeinde ihre seelsorgerlichen und diakonischen Dienste den Kranken, Behinderten und Betagten, den Einsamen und Trauernden, den Gefährdeten und Gefangenen und ihren Angehörigen, den in seelische oder soziale Not Geratenen, aber auch den in besonderer Verantwortung Stehenden zukommen.
- 2 Ihre seelsorgerliche und diakonische Begleitung gilt gleichermassen Alleinstehenden, verheirateten und unverheirateten Paaren, Familien, gleichgeschlechtlich empfindenden Paaren und Einzelpersonen, Geschiedenen und getrennt Lebenden, Alleinerziehenden und Verwitweten.
- 3 Im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat kann diese Begleitung auch liturgisch gestaltet werden.

#### **Art. 80 Seelsorge und Diakonie: Bekenntnis- und religionsverschiedene Ehen**

- 1 Pfarrerin und Gemeindemitarbeiter wissen sich im Einvernehmen mit den in anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften Zuständigen verantwortlich für die seelsorgerliche Begleitung der bekenntnisverschiedenen Ehen und stehen den Eltern zur Seite bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder. Sie beachten dabei entsprechende Vereinbarungen zwischen den Konfessionen.
- 2 In gleicher Weise stehen sie den in religionsverschiedenen Ehen lebenden Menschen mit Seelsorge und Beratung bei.

#### **Art. 80a Seelsorge und Diakonie: Regionale Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen**

- 1 Die Kirche begleitet Menschen in ihren ehelichen, partnerschaftlichen und familiären Beziehungen. Sie steht ihnen insbesondere in Beziehungsproblemen bei und hilft ihnen, deren Ursachen zu erkennen, biographische Krisensituationen durchzustehen und neue Hoffnungen zu finden.
- 2 Die vom Synodalrat anerkannten regionalen kirchlichen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie im deutschsprachigen Kirchengebiet sind für alle Menschen offen, die in Beziehungsfragen Rat suchen.
- 3 Die Kirchgemeinden fördern und unterstützen diese Beratungsstellen in ihrer Region.

#### **Art. 81 Seelsorge und Diakonie: Gelegenheiten**

- 1 Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die seelsorgerlichen und diakonischen Dienste der Kirchgemeinde regelmässig informiert wird.
- 2 Hausbesuche, Besuche in Spitälern, Heimen und Anstalten sowie am Arbeitsplatz, aber auch die Arbeit mit Alters- und Schicksalsgruppen bieten

Gelegenheit zu Seelsorge und diakonischer Hilfe.

<sup>3</sup> Kirchgemeinderat, Pfarrer, Gemeindearbeiterinnen und Gemeindeglieder machen sich gegenseitig auf Notwendigkeiten und Gelegenheiten seelsorgerlicher und diakonischer Hilfe aufmerksam.

<sup>4</sup> In Einzelfällen können Pfarrerin und Gemeindemitarbeiter Beihilfe aus den für diesen Zweck bestimmten Kollekten, Gaben und Zuwendungen gewähren.

<sup>5</sup> Pfarrer und Gemeindemitarbeiterinnen sind zur Verschwiegenheit in seelsorgerlichen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für weitere Gemeindeglieder, die in der Seelsorge mitarbeiten.

#### **Art. 82 Ökumene**

<sup>1</sup> Durch ihre Zusammenarbeit mit den auf ihrem Gebiet tätigen anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften bezeugt die Kirchgemeinde, dass sie mit diesen zusammen, unbeschadet konfessioneller Eigenart, berufen ist zur Einheit der einen Kirche Jesu Christi.

<sup>2</sup> Sie weiss sich verbunden mit der weltweiten Christenheit, nimmt Anteil an ihren Erfahrungen, Leiden und Hoffnungen, unterstützt die Arbeit der Mission und die Werke zwischenkirchlicher Hilfe und nimmt die Möglichkeiten ökumenischer Begegnungen wahr.

<sup>3</sup> In besonderer Weise weiss sie sich verbunden mit den in der Diaspora als Minderheit lebenden evangelischen Gemeinden, Christen und Christinnen im Inland und im Ausland.

#### **Art. 83 Öffentliche Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde arbeitet, wo immer es dem Wohl der Menschen dient, mit den Behörden und Ämtern der Einwohnergemeinden, namentlich mit den Fürsorge- und Beratungsstellen und den Schulen, sowie mit anderen sozialen, gemeinnützigen und kulturellen Institutionen und Verbänden zusammen.

<sup>2</sup> Sie unterstützt die politischen Behörden bei der Lösung schwieriger Aufgaben wie Betreuung von Suchtkranken, Integration von Ausländern und Ausländerinnen oder Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen. Sie beachtet dabei die jeweiligen Zuständigkeiten.

<sup>3</sup> Bei der Lösung solcher Aufgaben hilft die Kirchgemeinde nicht zuletzt dadurch mit, dass sie vom Evangelium her um Verständnis und Solidarität wirbt, Gelegenheiten der Begegnung schafft und sich für Vermittlung einsetzt.

#### **Art. 84 Weltweite Solidarität**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist aufgerufen zur Mitarbeit am Frieden, an weltweiter Gerechtigkeit und Stärkung der Menschenrechte. Sie unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit und fördert das Wissen um internationale Zusammenhänge.

<sup>2</sup> Sie bringt ihre Bereitschaft zum Teilen auch im Rahmen ihres finanziellen Haushaltes zum Ausdruck.

#### **Art. 85 Ehrfurcht vor dem Leben**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ruft ihre Glieder auf zur Ehrfurcht vor dem Leben und zum schonenden Umgang mit der Natur und ihren Gütern; sie fördert das Bewusstsein für die Gefährdung der Schöpfung durch menschliche Eingriffe und Ausbeutung.

<sup>2</sup> In ihrem eigenen Haushalt, beim Bau und Benützen ihrer Liegenschaften, beim Gebrauch von Verkehrsmitteln und technischen Geräten durch ihre Mitarbeiter versucht sie selber Zeichen eines umweltschonenden Verhaltens zu setzen.

#### **Art. 139 Sozial-Diakonische Mitarbeiter**

<sup>1</sup> Sozial-Diakonische Mitarbeiter sind die fachlich ausgebildeten Mitarbeiter, die den sozial-diakonischen Auftrag in der Kirchgemeinde wahrnehmen.

<sup>2</sup> aufgehoben

<sup>3</sup> Ihre Ausbildung erwerben Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen an einer vom Synodalrat anerkannten Ausbildungsstätte. Der Synodalrat berücksichtigt die Beschlüsse der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz und der Conférence des Eglises protestantes de la Suisse romande.

4 Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiter können sich ordinieren lassen. Mit der Ordination anerkennt die Kirche deren Berufung und Ausbildung, ermächtigt sie zu ihren Aufgaben und bittet für sie um Gottes Segen. Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anerkennen mit der Ordination Wesen und Auftrag der Kirche und ihre Ordnungen.

5 Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen im deutschsprachigen Gebiet des Synodalverbandes sind in einem Diakonatskapitel zusammengeschlossen und zur Teilnahme an diesem verpflichtet. Eine Verordnung des Synodalrates bestimmt die Einzelheiten.

#### **Art. 143 Grundsatz**

1 Die Kirchgemeinde ist auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit ihrer Glieder angewiesen. Sie ermutigt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken, und unterstützt sie in ihrem Einsatz.

2 Sie betraut Gemeindeglieder mit Aufgaben wie Sonntagschule, Mitwirkung im Gottesdienst, im kirchlichen Unterricht und in der Erwachsenenbildung, mit der Mitarbeit in Seelsorge und Diakonie, bei Haus- und Krankenbesuchen und mit der Leitung von Hauskreisen und der Mithilfe bei administrativen Arbeiten.

3 Der Kirchgemeinderat unterstützt eine Weiterbildung der mitarbeitenden Gemeindeglieder, die der Erfüllung ihrer Aufgaben zugute kommt.

#### **Art. 156 Diakonische Aufgaben**

1 Die Kirche nimmt sich der Menschen an, die in seelische, leibliche und soziale Not geraten, vereinsamt, gefährdet, unverstanden, verachtet und in ihren Rechten und Chancen benachteiligt sind. Sie versucht den Ursachen zu wehren, die Unrecht, Not und lebensfeindliche Verhältnisse zur Folge haben. Sie steht den Flüchtlingen zur Seite.

2 Sie unterstützt die diakonischen Werke und andere soziale und gemeinnützige Institutionen und ruft wo nötig neue ins Leben.

#### **Art. 158 Beziehungen zu Staat und Institutionen**

1 Die Kirche arbeitet zum Wohl der Menschen partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen. Sie unterstützt den Staat in seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen und erinnert ihn an die Grenzen, die ihm, wie jeder menschlichen Ordnung, durch Gottes Reich und durch das an Gottes Wort gebundene Gewissen gesetzt sind.

2 Sie weiss sich verantwortlich für Verkündigung, Seelsorge und Diakonie in Institutionen wie Schule, Universität, Spitälern, Heimen, Untersuchungsfängnissen und Strafanstalten.

3 Sie unterstützt den Verkündigungs- und Seelsorgedienst ihrer Pfarrer und Pfarrerinnen an den Angehörigen der Armee.

## **Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste (KES 34.210)**

### **Art. 18 Sozial-Diakonie**

1 Der Bereich „Sozial-Diakonie“ erfüllt diakonische, seelsorgerische, beratende und sozialpolitische Aufgaben. Er unterstützt Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Regionen in der Wahrnehmung und Umsetzung ihres diakonischen Auftrags. Der Bereich nimmt Einzel- und Gruppenanliegen und -initiativen auf, fördert und stärkt Beziehungsnetze. Er unterstützt die Entwicklung und Bewahrung sozial gerechter Strukturen und menschenwürdiger Einrichtungen. Er setzt sich ein für die Rechte Benachteiligter und Behinderter.

2 Der Bereich ist Ansprechpartner von kantonalen und kommunalen Behörden sowie privaten Institutionen und arbeitet mit ihnen in sozialen und sozialpolitischen Fragen zusammen. Er beobachtet das sozialpolitische Geschehen und reflektiert dieses kritisch aus der Sicht des kirchlichen Auftrages.

## Verordnung betreffend Ziele und Aufträge für die Kirchenkanzlei und die gesamtkirchlichen Dienste (KES 34.220)

### Art. 6 Sozial-Diakonie

#### *Art. 18 Organisationsreglement*

1 Der Bereich „Sozial-Diakonie“ erfüllt diakonische, seelsorgerische, beratende und sozialpolitische Aufgaben. Er unterstützt Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Regionen in der Wahrnehmung und Umsetzung ihres diakonischen Auftrags. Der Bereich nimmt Einzel- und Gruppenanliegen und -initiativen auf, fördert und stärkt Beziehungsnetze. Er unterstützt die Entwicklung und Bewahrung sozial gerechter Strukturen und menschenwürdiger Einrichtungen. Er setzt sich ein für die Rechte Benachteiligter und Behinderter.

2 Der Bereich ist Ansprechpartner von kantonalen und kommunalen Behörden sowie privaten Institutionen und arbeitet mit ihnen in sozialen und sozialpolitischen Fragen zusammen. Er beobachtet das sozialpolitische Geschehen und reflektiert dieses kritisch aus der Sicht des kirchlichen Auftrages.

Der Bereich umfasst die beiden Fachstellen

- Grundlagen, Dienste, Vernetzung,
- Koordination, Beratung, Seelsorge.

Die Bereichsleitung ist zuständig für die sozial-politische Grundlagen- und Öffentlichkeitsarbeit.

#### *1. Die Fachstelle Grundlagen, Dienste, Vernetzung*

- a) erstellt Grundlagen, Konzepte und Angebote für die sozial-diakonische Arbeit in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unter Berücksichtigung der vorbeugenden, ressourcenorientierten, beratenden und begleitenden Aspekte,
- b) begleitet und unterstützt die Kirchgemeinden und die Bezirke, ihre Behörden und die Mitarbeitenden in ihren sozial-diakonischen Aufgaben,
- c) baut ein Diakonie-Netzwerk auf und begleitet und stützt lokale und regionale sozial-diakonische Angebote.

#### *2. Die Fachstelle Koordination, Beratung, Seelsorge*

- a) koordiniert auf kantonalen Ebene die Anliegen und Aufgaben der Schwerpunktseelsorge in Spital, Heim und Gefängnis sowie den regionalen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie. Sie nimmt Triagefunktion und spezielle Beratung in Einzelfällen wahr,
- b) leitet die Hörbehindertengemeinde und vernetzt die Anliegen und Angebote für Hörbehinderte mit anderen Kirchgemeinden im Kirchengebiet sowie mit den ausserkantonalen Hörbehindertengemeinden.

#### *3. Projekte*

Räumlich und thematisch flexibel und zeitlich beschränkt werden im ganzen Kirchengebiet Projekte und Angebote nach Bedürfnisse der lokalen und regionalen PartnerInnen entwickelt, durchgeführt und begleitet. Je nach Thema und benötigter Fachkompetenz arbeiten alle MitarbeiterInnen in Projekten mit.

## Verordnung über das Diakonatskapitel der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES 34.410)

### Art. 2 Zusammensetzung

1 Dem Diakonatskapitel gehören alle Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinn der Verordnung vom 6. Februar 2002 über die sozial-diakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn<sup>2</sup> an, die sich in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchgemeinde, einer Gemeindeverbindung oder einem kirchlichen Bezirk im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn befinden.

2 Die zuständige Stelle des Bereichs Sozial-Diakonie führt ein Verzeichnis dieser Personen.

## **Verordnung über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010)**

### **Ziffer III.1. Ordination**

.....Für die Ordination kommen die Ämter und Dienste in den Bereichen Pfarramt, Diakonie und Unterweisung in Frage.

.....Für die Mitarbeitenden im diakonischen Bereich der Kirchgemeinde wird periodisch eine Ordinationsfeier angeboten. Die Ordination ist freiwillig und für die diakonische Arbeit in der Kirche nicht Voraussetzung. Ordiniert werden kann, wer über einen von der Diakonatskonferenz anerkannt Ausweis verfügt.....

## **Verordnung über die sozial-diakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES 43.010)**

### **Art. 3 Auftrag der Kirche**

<sup>1</sup> Die Kirche hat den Auftrag, allen Menschen die Liebe und Zuneigung Gottes und die frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkünden und ihnen in allen Bereichen des persönlichen, sozialen und öffentlichen Lebens Beistand anzubieten.

<sup>2</sup> Sie erfüllt diesen Auftrag mit einer Vielfalt von einzelnen Diensten, die sich gegenseitig ergänzen.

### **Art. 4 Sozial-diakonischer Dienst**

<sup>1</sup> Mit ihrem sozial-diakonischen Dienst bekämpft die Kirche im Glauben an das kommende Reich Gottes alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen. Das Angebot der Sozial-Diakonie richtet sich an alle Menschen, vor allem aber an Bedrängte, Benachteiligte und Not Leidende.

<sup>2</sup> Der Dienst am Wort und der sozial-diakonische Dienst sind gleichwertige kirchliche Dienste.

<sup>3</sup> Der sozial-diakonische Auftrag der Kirche ist in den Beschlüssen der Diakonatskonferenz (Art. 1), in den Art. 76-85 der Kirchenordnung und in dieser Verordnung beschrieben. Er verlangt fachlich besonders ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **Art. 12 Aufgabenbereiche**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach den individuellen und gesellschaftlichen Bedürfnissen und Erfordernissen sowie nach dem Auftrag, der Situation und den Möglichkeiten der betreffenden Kirchgemeinden, Gemeindeverbindungen oder kirchlichen Bezirke.

<sup>2</sup> Sie können namentlich Aufgaben des Gemeindeaufbaus, des kirchlichen Sozial- und Beratungsdienstes, der Seelsorge, der Jugendarbeit oder der Erwachsenenbildung übernehmen.

<sup>3</sup> Mögliche Aufgabenbereiche sind beispielsweise

- die Arbeit für und mit Menschen in besonderen Alters- und Lebenslagen
- die Arbeit für und mit Menschen, die aus psychischen, physischen, sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Gründen benachteiligt sind,
- die Unterstützung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern und ihren Familien,
- der Aufbau und die Förderung von Kontakten, Netzwerken und Eigeninitiativen in der Kirchgemeinde, im Quartier und in der Gesellschaft überhaupt,
- die Zusammenarbeit mit Behörden, die sich mit sozialen Fragen befassen.

## **Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen (KES 92.210)**

### **Art. 1 Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes**

Die Mitgliedkirchen anerkennen den Dienst am Wort und den sozial-diakonischen Dienst als gleichwertige kirchliche Dienste.

### **Art. 2 Der sozial-diakonische Dienst in der Kirche im allgemeinen**

Der diakonische Dienst umfasst Tätigkeiten in Gemeinden, Gesamtkirche und kirchlichen Institutionen, durch welche die soziale Kraft der von Jesus Christus vorgelebten Liebe Gottes durch konkretes Wirken und verbindendes Handeln in die Gegenwart von Gemeinde, Kirche und Welt einfließt. Der Auftrag zum diakonischen Dienst geht grundsätzlich an die Gemeinde als Ganzes, als die "diakonische Gemeinde".

### **Art. 3 Der sozial-diakonische Dienst im Besonderen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde überträgt oft bestimmte Dienste und Aufträge an dafür besonders begabte und ausgebildete Personen. Diese unterstützen durch ihre Arbeit die Gemeinde auf ihrem Weg zur "diakonischen Gemeinde". Deren Aufgaben umfassen ein weitgefächertes Angebot an Beratungs-, Aufbau-, Bildungsarbeit und Sachhilfe zugunsten von Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinwesen.

<sup>2</sup>Im Folgenden wird dieser Aufgabenbereich als sozial-diakonischer Dienst bezeichnet, und die mit diesem Dienst besonders beauftragten Personen als Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **Art. 4 Verpflichtung der Mitgliedkirchen**

<sup>1</sup>Die Mitgliedkirchen verpflichten sich, Fragen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam anzugehen und auf dem Weg der Konsensbildung Lösungen zu erarbeiten.

<sup>2</sup>In Bereichen, in denen ein Konsens erreicht worden ist, bemühen sich die Mitgliedkirchen, die gemeinsam beschlossenen Regelungen umzusetzen und bei Revisionen in ihre Rechtsgrundlagen aufzunehmen.

<sup>3</sup>Wo eine allgemein massgebliche Regelung nicht oder noch nicht erreichbar ist, wird über Richtlinien mit empfehlendem Charakter eine Annäherung der Praxis der Mitgliedkirchen im Rahmen des Möglichen angestrebt.

## **Legislaturprogramm 2008-2011 des Synodalarates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KIS I.D.b.1)**

### **Wirkungsziele**

**2. Wir wollen die kirchlichen Aufträge Verkündigung, Begleitung und soziales Engagement gleichwertig umsetzen.** Die Kirche hat einen dreifachen Grundauftrag: Verkündigung, Begleitung, soziales Engagement. Dieser findet, wie in allen christlichen Kirchen und Konfessionen, seine Mitte im Gottesdienst. In der Verkündigung als Predigt, Schriftlesungen, Gebet und Fürbitte, Gesang und der Feier der Sakramente kommt die Vielfalt des Evangeliums, seine lebensdienliche Kraft und sein Anspruch auf unser Leben zum Ausdruck. Die Verkündigung richtet sich an die einzelne Person, an die Gemeinde und an die Öffentlichkeit. Sie greift Themen des Glaubens, der Ethik und der sozialen Verantwortung auf. Sie ist verständlich und freundlich, herausfordernd und von Gehalt. Insbesondere in den Kasualien erfahren viele Menschen die Begleitung der Kirche im Auf und Ab ihres Lebens. Hier spüren sie ihre eigene Zugehörigkeit zur Kirche und hier erleben sie unsere Kirche als die zu ihnen stehende Kirche. Die Kasualien sind entsprechend sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen. Das soziale Engagement der Kirche prägt den Gottesdienst inhaltlich und formal, indem die Solidarität der Kirche mit den Benachteiligten in Predigt und Gebet zum Ausdruck kommt und zur Solidarität aufgerufen und ermutigt wird, indem gesellschaftliche Fragen und Herausforderungen zur Sprache kommen und indem der Gottesdienst im Bewusstsein der Zugehörigkeit zur weltweiten Kirche gefeiert wird. Zusammengehalten wird der dreifache Grundauftrag im Gottesdienst durch die Liturgie. Diese will theologisch durchdacht und verantwortet sein. Sie entspricht zielgruppengerecht nach Inhalt, Musik, Spiritualität und Verständlichkeit dem Gottesdienst je nachdem als Gemeindegottesdienst, Kinderkirche, Frauenkirche, Citykirche, Fire mit de Chliine, aber auch als Gottesdienste im Freien, in Heimen und Spitälern, an Jubiläen oder Festen.

**3. Wir wollen die Solidarität im alltäglichen und kirchlichen Handeln der Menschen aktiv fördern: Unter den Generationen, zwischen Mann und Frau, Arm und Reich, Stadt und Land, Nord und Süd, Benachteiligten und Privilegierten.** Solidarität ist ein allgemein gültiger Wert, auf dem in unserer Gesellschaft viele Leistungen aufgebaut sind (AHV, IV, Krankenkasse, Steuern). Gefördert werden soll in unserer Kirche nicht nur die Solidarität im alltäglichen, sondern die Solidarität auch im speziell kirchlichen Handeln. Alles kirchliche Handeln hat in der Solidarität i seine diakonische Dimension. In den gesamt-kirchlichen Diensten ist deshalb die bereichsübergreifende Zusammenarbeit aktiv zu fördern und umzusetzen. Die Kirche kann sich in ihrem Handeln nie nur mit sich selbst und dem nahen Umfeld beschäftigen, sie ist gleichzeitig immer auch Teil der weltweiten Kirche und dieser auch verpflichtet.

**7. Wir initiieren und begleiten das gemeinsame Suchen nach Visionen einer Kirche der Zukunft im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklungen.** Es besteht die Gefahr, im Blick auf den Rückgang der Mitgliederzahlen und der Ressourcen den Stand der Kirche lediglich rückwärts gewandt zu bewahren und das Bestehende zu verwalten. Ziel aber muss es sein, die Kirche der Zukunft aktiv und zukunftsfähig zu gestalten. Dazu soll nicht eigens ein Projekt in Angriff genommen werden, das neben den Zielsetzungen der Legislatur einher läuft. Wohl aber sollen Prozesse initiiert werden, die den Wandel gestalten. Es soll in allen Belangen dauernd an der Vision einer Kirche der Zukunft in einer sich wandelnden Welt gearbeitet werden. Dazu bedarf es der Beobachtung, Erhebung und Aufarbeitung von Entwicklungen und gesellschaftlichen, ökonomischen, demographischen und religiösen Trends, des Einbezuges aller Beteiligten und aller Ebenen, also der Kirchgemeinden, der Regionen und der Gesamtkirche, und die Entwicklung von Visionen braucht die koordinierende Führung durch den Synodalrat. Dieses Vorausdenken ist eine übergeordnete Daueraufgabe.

**8. Wir fördern und entwickeln eine breite Vielfalt von Angeboten, die unter-schiedliche Bevölkerungsgruppen ansprechen.**

Es gehört zum Selbstverständnis einer Kirche in reformierter Tradition, dass sie sich dem Bildungsauftrag verpflichtet weiss. Während die Angebote der Kirchgemeinde sehr breit angelegt und hauptsächlich gemeinschaftsbildend sind, zeichnet sich ab, dass in der Bildungsarbeit die Zusammenarbeit und die Vernetzung an Bedeutung gewinnt, weil einzelne Kirchgemeinden entweder in der Bereitstellung von Bildungsangeboten überfordert sind oder daran nicht genügend teilnehmen können. Die Verstärkung der Bildungsarbeit als vielfältiges Angebot, das unterschiedliche Bevölkerungsgruppen anspricht, bedeutet entsprechend die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und die Vernetzung mit anderen Anbietern. Dabei stehen Bildungsangebote im Vordergrund, die kirchlich relevant sind. Nicht anders als dem Bildungsauftrag weiss sich eine in reformierter Tradition stehende Kirche ihrem sozialen Auftrag verpflichtet. Diesem Auftrag kommt jede Kirchgemeinde nach, soweit ihr dies möglich ist. Darüber hinaus gilt es indessen, auch in der Sozialarbeit die regionale Zusammenarbeit zu fördern bis hin zur Bildung von sozialen Kompetenzzentren, wie sie in der französischsprachigen Schweiz bereits bestehen (Centres Sociaux Protestants CSP, z.B. in Moutier). Zur kirchlichen Sozialarbeit gehört neben Einzelberatung und Gemeinwesenarbeit auch die Spezialseelsorge (Spital-, Klinik-, Heim-, Notfall- und Gefängnisseelsorge sowie Ehe-, Partnerschaft- und Familienberatung). So können möglichst unterschiedliche Bevölkerungsgruppen angesprochen werden. Hierbei sind die regionale Zusammenarbeit und das Angebot auf der Ebene der Gesamtkirche bis hin zur Vernetzung mit anderen Kirchen, ausserkirchlichen Anbietern und mit den staatlichen Institutionen unabdingbar

## **Leitbild für den Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste (KIS II.J.a.1)**

### **Begleitung**

Wir begleiten die Menschen im Leben und im Sterben

### **Soziales Engagement**

Wir bezeugen das Wort Gottes für alle Bereiche des persönlichen und des öffentlichen Lebens und engagieren uns in der Überwindung von allem Unrecht sowie jeder leiblichen und geistigen Not und deren Ursachen.

Wir beziehen die spirituelle Dimension in all unser Handeln ein.